

Alt-Landesstatthalter J.G. Merz von Herisau

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **6 (1830)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542470>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

A p p e n z e l l i s c h e s
M o n a t s b l a t t.

Nro. 7.

Juli.

1830.

In den meisten Fällen entsteht ein kräftiger und gediegener Charakter nur durch eigne Anstrengung. — Die wahre Größe des Charakters ist die Stärke und Festigkeit des Willens, erprobt im Andrang mächtiger Versuchungen, schwerer Unfälle und heftiger Leidenschaften.

Ehrenberg.

547586
Alt-Landesstatthalter J. G. Merz von Herisau.

Das Monatsblatt ist nicht ex officio gehalten, von jedem verstorbenen Beamten eine Lebensbeschreibung zu liefern, — also nicht im Falle, Dinge zu erzählen, die kein Mensch glaubt.

Zudem ist der Herausgeber desselben der Meinung, es sei nicht immer derjenige Beamte der verdienteste um das Vaterland, welcher das größte Mehr an der Landsgemeinde hat und der sein Amt zu behalten weiß, so lange ihm der Athem bleibt. Das Volk kann unmöglich seine Beamten alle genau kennen lernen, bis es für sie die Feuerprobe einführt. Diese Feuerprobe ist die Oeffentlichkeit der Rathsverhandlungen, die das Sein vom Scheinen unterscheiden lehrt. In diesem Element hält es nicht Jeder aus, der im Wasser immer oben auf schwimmen und mit allen vier Winden segeln kann.

Solche Künste, wie die letztgenannten sind, giengen dem weiland gewesenen Hrn. Landesstatthalter Merz, über dessen Dasein und Wirken das Nachstehende mitgetheilt wird, ab, weshalb er auch sein Amt hat überleben müssen, was freilich ein kleineres Unglück ist, als vom Amt überlebt zu werden, wie es etwa in so hohen Stellen dann und wann auch passirt.

Joh. Georg Merz wurde in Herisau geboren, im Jahr 1761, am 8. Oktober. Er war ein Nachkömmling des mit Kenntnissen versehenen Landschreibers und Militärhauptmanns Kaspar Merz und der Sohn des Schäfliwirths Barthol. Merz. Sein Vater gab ihm eine gute Erziehung und bestimmte ihn zur Gerber-Profession. Deshalb auf die Wanderschaft geschickt, besuchte er vornämlich Deutschland und Holland, wo er sich auch mancherlei andere Kenntnisse erwarb. Kaum in sein Vaterland heimgekehrt, verließ er den erlernten Beruf und wählte denjenigen seines Vaters. Ueberdies legte er sich auf die Kaufmannschaft und zwar mit so vielem Glücke, daß er sich vermittlest seiner Geschicklichkeit und musterhaften Ordnung in allen seinen Geschäften einen bedeutenden Reichthum erwarb.

Der Anfang seiner politischen Thätigkeit fällt in das Jahr 1797. Es war damals eben das Landbuch in der Werkstatt der f. g. 97ger Landeskommission, um verbessert oder umgestaltet zu werden. Eine fast jederzeit unglückselige Arbeit, für Herrn Merz besonders ungünstig, da er an diesem Tantalusstein zweimal wälzen mußte und das leztmal sogar mit in den Abgrund gestürzt wurde. Schon damals den bessern Ansichten huldigend und den Fortschritten der Zeit folgend, schlug er sich nicht bloß zu derjenigen Parthei des Landvolkes, die eine Verbesserung der Geseze für höchst nöthig hielt, sondern hatte auch den Muth, sich öffentlich den Gewaltstreichern gewisser hoher Häupter zu widersehen und dieselben in die gebührenden Schranken zurückzuweisen zu versuchen. Dem Volke entgiengen seine freien Gesinnungen nicht, denn eine in Herisau im Spätjahr 1797 versammelte Kirchhöri erwählte ihn zum Suppleanten der zwei Deputirten dieser Gemeinde. Es dauerte indessen nicht lange, bis er es mit der herrschenden Parthei verdarb. Der größere Theil der Deputirten des Hinderlandes trat bald mit immer steigender Anmassung und Leidenschaftlichkeit gegen die gesetzmäßige Obrigkeit so wie gegen die bestehende Ordnung der Dinge auf, überschritt auf auffallende Weise die von der Frühlings-Landsgemeinde 1797 erhaltene Competenz, lehnte sich auch

gegen allgemein eidgenössische Bundeseinrichtungen und Verpflichtungen und handelte dem 1513 beschworenen Bunde schnurstracks zuwider. Solches widerrechtliches Verfahren ward von Merz laut gemißbilligt und er zog sich von ihnen zurück. Dieß hatte zur Folge, daß an dem in der Revolutionsgeschichte so übel berücktigten Lichtmeß-Jahrmarkt in Herisau — den 16. Hornung 1798 — eine Menge Volks in sein Haus drang, ihm unter Drohungen Rechenschaft von seinen Reden und Handlungen abforderte und ihn zur Abbitte zwingen wollte. Merz wies diese Zumuthungen mit Festigkeit von der Hand und wußte durch sein entschlossenes, männliches Betragen seinen Gegnern so viele Achtung einzulößen, daß sie, obwohl sie ihren Zweck nicht erreichten, von dannen zogen, ohne sich weder an seiner Person noch an seinem Eigenthum zu vergreifen.

Die durch französische Waffengewalt im Jahr 1798 eingeführte neue Staatsverfassung bedurfte kräftiger, thätiger Männer zu Beamteten. So manche verkehrte, ja wahrhaft lächerliche Wahl damals in unserm kleinen Ländchen auch stattfand: so ist doch nicht zu läugnen, daß die neu geschaffenen Stellen mitunter mit sehr tüchtigen und wackern Männern besetzt worden seien, und es war nur blinder Patheigeist, der den einen oder andern nach der Restauration hinten setzte und nie mehr zu öffentlicher Wirksamkeit gelangen ließ. — In jener bewegten Zeit war Merz als Beamteter vorzüglich brauchbar. Man fand ihn bald. Zuerst Agent des Regierungsstatthalters des Kantons Sântis, ward er im Herbst 1799 zum Unterstatthalter des Distrikts Herisau erwählt. Die strengste Ordnung handhabend und genau die Vorschriften und Gesetze der bestehenden Regierung befolgend, zog er sich den Haß derjenigen Parthei zu, welche der damaligen Ordnung der Dinge abhold war und auf die erste beste Gelegenheit lauerte, die verhaßte Verfassung zu stürzen. Er kam bald in den Verdacht, ein eifriger Anhänger und Freund der helvet. Regierung zu sein. Besonders verhaßt machte er sich bei einigen seiner Mitbürger mit der Verlegung (Repartition) der im Mai 1801 nach Herisau gesandten fran-

zösischen und helvetischen Exekutionstruppen. Diese und mancherlei andere Unannehmlichkeiten, die ihm bei seiner Amtsverwaltung zustießen, veranlaßten ihn, im Herbst 1801, dringend seine Entlassung zu nehmen.

In stiller Privatrube lebte er nun bis zum Jahre 1805, wo ihm das Zutrauen seiner Mitbürger die Stelle eines Gemeindegemeinshauptmanns übertrug. Allmählig wurde dann seine Tüchtigkeit im weitem Kreise bekannt, so daß ihn 1816 das Landvolk zum Landsfahndrich erwählte. Zwei Jahre später ward er zum Landesseckelmeister und 1819 zum Landesstatthalter befördert; aber unerwartet erhielt er schon im folgenden Jahre — an der merkwürdigen Landsgemeinde 1820 — die Entlassung, welche er, vom Unwillen über die Stimmung des Landvolkes allzu sehr sich hinreißen lassend, erst zu spät verlangte, wo er es nicht mehr hätte thun sollen. Bekanntlich hatte er, wie mehrere seiner Kollegen, des Volkes Unnade sich auf den Hals geladen, weil er an der stümperhaften und mißglückten Revision des Landbuchs Antheil genommen hatte und für einen eifrigen Beförderer derselben angesehen wurde.

Seitdem hat er seine Tage in Ruhe und Einsamkeit verlebt. In den letzten Jahren zog er sich auch von den Wirths- und Handelsgeschäften zurück, solche seinem hoffnungsvollen Sohn überlassend.

Nach ziemlich langem Krankenlager und nachdem er seit einiger Zeit sehr stark am Gehör gelitten hatte, starb er Montags den 12. Juli, 68 Jahre und 9 Monate alt. Er hinterläßt eine achtungswürdige Wittwe und von 18 Kindern, aus zweien Ehen, betrauern 1 Sohn und 5 Töchter seinen Tod.

Merz war in jeder Beziehung ein äußerst rechtlich gesinnter Mann, von soliden Grundsätzen, gegen Freund und Feind gleich unpartheiisch und rücksichtslos handelnd und immer nur die Sache, nicht die Person im Auge haltend. Raschen und feurigen Temperaments, ließ er freilich bisweilen sich von schnell aufwallendem Unmuth hinreißen, ersetzte aber, was er hiedurch

versah, wieder durch seine strenge Gerechtigkeitsliebe, die den Hauptgrundzug in seinem Charakter ausmachte.

Er war in der vaterländischen Geschichte sehr gut bewandert. Sein treues Gedächtniß behielt eine Menge Thatsachen. Dieses, mit natürlichen Rednertalenten verbunden, gab seinen öffentlichen Vorträgen Gehalt und Kraft, und mit diesen Eigenschaften würde er gewiß noch lange zum Besten des Vaterlandes mitgewirkt haben, hätte das Schicksal ihn nicht außer Thätigkeit gesetzt. Gerade in den darauf folgenden Jahren politischer Erschlaffung wäre es gut gewesen, wenn der Rath mehrere solche entschlossene Männer, von rücksichtslosem Benehmen, in seiner Mitte gehabt hätte, um die bei der Masse fast verschwundenen Lebenskräfte aufzufrischen.

547583

Eidgenössischer Gruß des Gesandten von Appenzell V. R. an der Tagsatzung 1830. *)

T. T.

Wer die Väter des gemeinsamen Vaterlandes zu friedlicher und ernster Betrachtung seiner Angelegenheiten vereinigt sieht, wer in der Mitte dieser hohen Versammlung den Gruß der Eidgenossen vernimmt und die Versicherungen unwandelbarer Treue und steten Festhaltens an dem alten ewigen Bunde, der die Schweizer am Rhein und am Lemman zu Bürgern eines Staates, zu Brüdern verbinden soll, — der muß, ergriffen von

*) Obgleich diese sehr zeitgemäße Anrede bereits in zwei Schweizerzeitungen (*Nouv. Vaudois*, Nro 56, und *Schweizerbote*, Nro. 28) in Auszug abgedruckt ist, so zweifeln wir doch nicht daran, mit dem vollständigen Abdruck der Rede in diesem Blatte den Beifall unserer Lehre zu erhalten.